

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/18 90/19/0165

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.06.1990

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 lita;

B-VG Art8;

MRK Art5;

MRK Art6 Abs3 lite;

VStG §49;

Rechtssatz

Die Zustellung einer in deutscher Sprache gehaltenen Strafverfügung an einen der deutschen Sprache nicht mächtigen Besch stellt für diesen kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190165.X02

Im RIS seit

18.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at